



# **Geschäftsordnung des Vorstandes**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, die Verantwortlichkeiten und die Befugnisse des Vereinsvorstandes.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist in der Satzung des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V. als Regelung für die Vorstandsarbeit belegt.

Sie wird vom Vorstand erarbeitet und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 2 Vorstand, Vertretungsvorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand). In allen vereinbarungserfordernden Belangen vertreten mindestens zwei von ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 3 Arbeitsweise**

Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich in der Vorstandsarbeit zu ethisch korrektem, tolerantem, freundschaftlichem und die Interessen des Vereins verinnerlichendem Verhalten.

Der Vereinsvorstand verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und der Datenschutzrichtlinie des Döbelner SC 02/90 e.V.

Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Die Terminierung der Sitzungen erfolgt fortlaufend zur nächsten Sitzung. Eilige Sitzungen können unter Bekanntmachung des Anlasses von jedem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle einberufen werden.

Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll angefertigt, an die Vorstandsmitglieder versendet und in der Geschäftsstelle hinterlegt.

Die Sitzungen leitet der Präsident, bei Abwesenheit nachfolgend der Vizepräsident, der Schatzmeister oder ein in der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.

Anträge auf Erweiterungen der Tagesordnung sind für jedes Vorstandsmitglied in der Sitzung zulässig und werden von der Versammlung abgestimmt.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vertretungsvorstandes, bei weiterer Stimmgleichheit bei Anwesenheit nur zweier Mitglieder des Vertretungsvorstandes erfolgt die Entscheidung nach Anhörung des dritten Vertretungsvorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden entsprechend der Durchführungsplanung der Geschäftsstelle oder den zu aktivierenden Vereinsmitgliedern bekannt gegeben oder bei entsprechender Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zur genaueren bzw. detaillierteren Information darf der Vorstand andere Vereinsmitglieder oder vereinsfremde Personen als Beisitzer zur Vorstandssitzung einladen. Diese Personen haben in der Sitzung kein Stimmrecht. Insbesondere erwünscht ist entsprechend diesbezüglicher Abstimmung eine beratende Tätigkeit erfahrener, früherer Vorstandsmitglieder.

#### **§ 4 Verantwortlichkeiten**

Der Vorstand lenkt und leitet den Betrieb und die Geschäfte des Vereins. Er ist letztlich für alle inneren und äußeren Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Er handelt unparteiisch hinsichtlich einzelner Abteilungen des Vereins ausschließlich im Sinne des Vereins und des Zwecks des Vereins.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Stabilität, Bildung von Rücklagen und kosteneffiziente Arbeit des Vereins. Zur Verbesserung und Sicherung der finanziellen Situation des Vereins wird er geeignete Vorschläge bzw. Maßnahmen erarbeiten, die bei entsprechendem Erfordernis laut Satzung von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Vorstand erarbeitet und beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den Verein. Der Plan ist spätestens im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen.

Mit dem Genehmigungsbeschluss des Haushaltsplanes durch den Vorstand obliegt der Geschäftsstelle, entsprechend der Geschäftsstellenordnung, die Umsetzung im beschlossenen Rahmen und in der beschlossenen inhaltlichen Detaillierung.

Der Geschäftsstelle wird die Befugnis zur Tötigung von Ausgaben bis 200 € außerhalb des Haushaltsplanes durch den Vorstand vorab der Genehmigung durch den Vorstand eingeräumt.

Über nicht geplante Ausgaben in einer Höhe über 2.000 € entscheidet der Vorstand in einer ordentlichen Sitzung. Bis zu dieser Höhe kann eine Entscheidung gemeinschaftlich durch zwei Vertreter des Vertretungsvorstandes erfolgen.

Der Vorstand ist für die Akquirierung von Mitteln außerhalb der Mitgliedsbeitragseinnahmen verantwortlich. Er kann die Delegation einzelner Teilaufgaben vornehmen. Zu dieser Tätigkeit gehören die Beantragung von Fördermitteln aus öffentlicher Hand oder der Hand von Sportverbänden, die Gewinnung und Betreuung von Sponsoren sowie die Gewinnung, Annahme und Verwendung von Spenden.



Der Vorstand ist für die zweckmäßige Lenkung und Koordination der Verwendung von Fördermitteln verantwortlich. Unter seiner Aufsicht sind Teilaufgaben dieser Maßnahmen delegierbar.

Die Umsatzsteuervoranmeldung wird quartalsweise vom Schatzmeister durchgeführt. Für die abschließende Steuererklärung und den Jahresabschluss beauftragt der Vorstand einen Steuerberater.

Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er beruft diese ein und sorgt für die termingerechte Vorbereitung, Einladung der Mitglieder und Bereitstellung einer geeigneten Lokalität. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten im Grundsatz die Versammlung.

Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsstellenordnung, als Festlegung der Arbeitsweise der Geschäftsstelle, und lässt diese von der Mitgliederversammlung bestätigen. Ebenso verfährt der Vorstand mit der Geschäftsordnung des Vorstandes und erarbeitet gegebenenfalls Satzungsänderungen die entsprechend der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Des Weiteren obliegt ihm die Erarbeitung einer Datenschutzrichtlinie und die Durchsetzung der Einhaltung derselben.

Der Vorstand ernennt dafür einen Datenschutzbeauftragten für den Verein und stellt für diesen eine Kontaktperson im Vereinsvorstand.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, ist für deren Durchführung und Durchsetzung verantwortlich bzw. erlässt, initiiert oder beauftragt die beschlossenen Maßnahmen.

Der Vorstand ernennt auf Vorschlag der Abteilungen Ehrenmitglieder des Vereins, die Ernennung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Zur Gestaltung der Kommunikation mit den Abteilungen erhält jede Abteilung einen festen Ansprechpartner und Vertreter im Vereinsvorstand. Diese Abteilungsvertreter werden in den ersten Vorstandssitzungen jeder Legislatur bestimmt und dem Verein bekannt gegeben.

Der Vorstand ist für angemessenen Abschluss erforderlicher bzw. zweckmäßiger Versicherungen verantwortlich.

Der Vorstand ist für die Betreuung und Führung der Mitglieder verantwortlich. Er führt eine Mitgliederstatistik, führt Mitglieds- und Bestandsmeldungen entsprechend geltender Erfordernisse durch. Der Vorstand ist für die Durchführung und Durchsetzung der die Mitglieder direkt betreffenden Beschlüsse, so auch der Durchsetzung der Beitragszahlung, verantwortlich. Er verpflichtet sich zu einem gerechten und fairen Umgang mit den Mitgliedern des Vereins. Große Teile dieser verwaltenden Belange werden im Auftrag des Vorstandes von der Geschäftsstelle übernommen (siehe Geschäftsstellenordnung).

Der Vorstand beachtet die Außen- und Innenwirkung des Vereins und damit jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Er wird bei Fehlverhalten Disziplinarmaßnahmen einleiten, im entsprechend schwerwiegenden Fall sich fehlverhaltende Vereinsmitglieder aus dem Verein ausschließen. Eine Duldung intoleranter, diskriminierender, rassistischer oder antisemitischer Verhaltensweisen ist unzulässig.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder angemessen über die Tätigkeit und die Ziele des Vereins. Er organisiert das „Leben“ des Vereins abteilungsübergreifend und beauftragt Aktivitäten, die außerhalb der Eigenverantwortung der Abteilungen liegen. Der Vorstand berät und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und ihrer Vorstände.

Der Vorstand ist für die Einhaltung vom Verein getroffener Verträge, Vereinbarungen bzw. die Erfüllung entsprechender Verbindlichkeiten verantwortlich.

## **§ 5 Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich und schließt alle Verträge und Vereinbarungen für den Verein im Sinne des Vereinszweckes und dessen Zielsetzung ab. Dabei wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des „Vertretungsvorstandes“ nach §26 BGB rechtskräftig vertreten.

Alle Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen mit einem Ausgabevolumen über 2.000 € sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

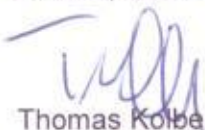
Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen geltender Vorschriften und der Vereinssatzung Dienstverträge für eine Tätigkeit für den Verein zu vergeben. Ebenso ist der Vorstand mit der personellen Besetzung der Geschäftsstelle und dem Abschluss dazugehöriger Vereinbarungen betraut.

Der Vorstand schließt Vereinbarungen mit den für den Verein tätigen Trainern, Übungsleitern und ggf. Betreuern.

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern nach Handlungen gegen die Interessen des Vereins beschließen.

Der Vorstand beschließt die Bildung oder Aufnahme von Abteilungen bzw. neuen Mitgliedern. Bei entsprechenden Vorbehalten kann der Vorstand den Beitritt eines neuen Mitgliedes ablehnen.

Döbeln, den 11.06.2018



Thomas Kolbe  
Präsident des Döbelner Sportclubs 02/90 e.V.